|  |  |
| --- | --- |
| Europäisches Parlament2014-2019 |  |

<Commission>{JURI}Rechtsausschuss</Commission>

<Date>30.8.2017</Date>

<TitreType>MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER</TitreType>

(27/2017)

Betrifft: <Titre>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (Neufassung) (kodifizierte Fassung)</Titre>

 (COM(2017)0280 – C8-0173/2017 – 2017/0128(COD))

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten[[1]](#footnote-1) prüft eine beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission jeden von der Kommission vorgelegten Kodifizierungsvorschlag.

Die Mitglieder erhalten als Anlage die Stellungnahme der beratenden Gruppe zu dem genannten Vorschlag.

Der Rechtsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 7. September 2017 grundsätzlich zu diesem Text äußern.

Anlage

Anlage

|  |  |
| --- | --- |
|  | BERATENDE GRUPPEDER JURISTISCHEN DIENSTE |

Brüssel, 24. Juli 2017

STELLUNGNAHME

 FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

 DEN RAT

 DIE KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union (Neufassung)

COM(2017)0280 final vom 31.5.2017 – 2017/0128(COD)

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 21. Juni 2017 eine Sitzung abgehalten, in der u. a. der vorstehend genannte, von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

Bei der Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft im Rahmen dieser Sitzung[[2]](#footnote-2) hat die beratende Gruppe übereinstimmend festgestellt, dass die folgenden Textteile durch den grauen Hintergrund hätten markiert sein müssen, mit dem üblicherweise inhaltliche Änderungen gekennzeichnet werden:

– in Erwägungsgrund 4 die Ersetzung des Wortes „LKWs“ durch „schweren Nutzfahrzeuge“;

– die Streichung von Erwägung 20 der Richtlinie 2004/52/EG;

– in Artikel 4 Absatz 6 die Ersetzung des Wortes „Erfassungsgeräte“ durch „Bordgeräte“;

Aufgrund dieser Prüfung konnte die beratende Gruppe somit übereinstimmend feststellen, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die als solche ausgewiesen sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts mit jenen inhaltlichen Änderungen kam die beratende Gruppe außerdem zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag zu diesem Zeitpunkt auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen des bestehenden Rechtstextes beschränkt.

F. DREXLER H. LEGAL L. ROMERO REQUENA

Rechtsberater Rechtsberater Generaldirektor

1. ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die beratende Gruppe hat bei ihrer Prüfung die englische Fassung, d. h. die Originalfassung des Textes, zugrunde gelegt. [↑](#footnote-ref-2)